

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der KASPER Technologie Ltd („KASPER“)

I. Geltung

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote von KASPER erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AGB; entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden sind nicht maßgeblich, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Vertragserfüllungshandlungen unsererseits gelten nicht als Zustimmung zu von unseren AGB abweichenden Vertragsbedingungen. Diese AGB gelten auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragspartnern. Die Beschreibung der Produkte in unseren Katalogen, Prospekten, Preislisten oder Ähnlichem stellen keine Garantien dar und es sind branchenübliche Abweichungen zulässig.

II. Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind freibleibend ein Zwischenverkauf ist vorbehalten. Eine Bestellung des Kunden bedarf einer schriftlichen Auftragsbestätigung. Auch das Absenden der vom Kunden bestellten Ware bewirkt den Vertragsabschluss. Werden an uns Angebote oder Bestellungen gerichtet, so ist der Kunde an eine angemessene, mindestens jedoch 8-tägige Frist ab Zugang des Angebotes daran gebunden.

III. Preis

Alle von uns genannten Preise verstehen sich, sofern nicht anderes ausdrücklich vereinbart ist, inklusive Umsatzsteuer. Sollten sich die Lohnkosten aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen oder innerbetrieblicher Abschlüsse oder aufgrund anderer, für die Kalkulation relevante Kostenstellen oder zur Leistungserstellung notwendige Kosten, wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung etc. verändern, so sind wir berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen. Bei Verbrauchergeschäften gilt Pkt. III. nicht.

IV. Zahlungsverbindungen, Verzugszinsen

Mangels gegenteiliger Bestimmung sind unsere Forderungen Zug um Zug gegen Übergabe der Ware bar zu bezahlen. Skontoabzüge bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Im Falle des Zahlungsverzuges, auch mit Teilzahlungen, treten auch allfällige Skontovereinbarungen außer Kraft. Zahlungen des Kunden gelten erst mit dem Zeitpunkt des Einganges auf unserem Geschäftskonto als geleistet. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens und Verzugszinsen sowie Zinseszinsen in gesetzlicher Höhe zu begehren.

V. Vertragsrücktritt

Bei Annahmeverzug (Pkt. VII.) oder anderen wichtigen Gründen, wie ins besonders Insolvenz des Kunden oder Abweisung mangels Vermögens, sowie bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Für den Fall des Rücktrittes haben wir bei Verschulden des Kunden die Wahl, einen pauschalierten Schadenersatz von 15 % des Bruttorechnungsbetrages oder den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu begehren. Darüber hinaus sind wir von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten und Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern. Tritt der Kunde - ohne dazu berechtigt zu sein - vom Vertrag zurück oder begehrt er seine Aufhebung, so haben wir die Wahl, auf die Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder der Aufhebung des Vertrages zuzustimmen; im letzteren Fall ist der Kunde verpflichtet, nach unserer Wahl einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 15% des Bruttorechnungsbetrages oder den tatsächlich entstandenen Schaden zu bezahlen.

Bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz (§§ 5a ff Konsumentenschutzgesetz) kann der Verbraucher vom Vertrag innerhalb von 7 Werktagen zurücktreten, wobei Samstage nicht als Werktage zählen. Die Frist beginnt mit dem Tag des Einlangens der Ware beim Verbraucher bzw. bei Dienstleistungen mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Es genügt, die Rücktrittserklärung innerhalb dieser Frist abzuschicken. Tritt der Verbraucher gemäß dieser Bestimmung vom Vertrag zurück, hat er die Kosten der Rücksendung der Ware zu tragen; wurde für den Vertrag ein Kredit abgeschlossen, so hat er überdies die Kosten einer erforderlichen Beglaubigung von Unterschriften sowie die Abgaben (Gebühren) für die Kreditgewährung zu tragen. Bei Dienstleistungen, mit deren Ausführung vereinbarungsgemäß innerhalb von 7 Werktagen ab Vertragsabschluss begonnen wird, ist ein Rücktritt nicht möglich.

VI. Mahn- und Inkassospesen

Der Kunde verpflichtet sich für den Fall des Verzuges, die KASPER entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Die Vergütungen des eingeschalteten Inkassoinstitutes richten sich nach der Verordnung des BMWA über die Höchstsätze der Inkassoinstitute gebührenden Vergütungen. Sofern KASPER das Mahnwesen selbst betreibt, verpflichtet sich der Kunde pro erfolgte Mahnung einen Betrag von € 10,90 sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr einen Betrag von € 3,63 zu bezahlen.

VII. Lieferung, Transport, Annahmeverzug

Unsere Verkaufspreise verstehen sich ab Werk, beinhalten somit keine Kosten für Zustellung, Montage oder Aufstellung. Auf Wunsch werden jedoch diese Leistungen gegen gesonderte Bezahlung von uns erbracht bzw. organisiert. Dabei werden für Transport bzw. Zustellung die tatsächlich aufgewendeten Kosten samt einem angemessenen Regiokostenzuschlag, mindestens jedoch die am Auslieferungstag geltenden oder üblichen Fracht- und Fuhrlöne der gewählten Transportart in Rechnung gestellt. Montagearbeiten werden nach Zeitaufwand berechnet, wobei ein branchenüblicher Stundensatz als vereinbart gilt. Hat der Kunde die Ware nicht wie vereinbart übernehmen (Annahmeverzug), sind wir berechtigt, die Ware entweder bei uns einzulagern (wofür wir eine Lagergebühr von 0,1 % des Bruttorechnungsbetrages pro angefangenen Kalendertag in Rechnung stellen) oder auf Kosten und Gefahr des Kunden bei einem dazu befugten Gewerbsmanne einzulagern. Gleichzeitig sind wir berechtigt, entweder auf Vertragserfüllung zu bestehen, oder nach Setzung einer Nachfrist von 2 Wochen vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten.

VIII. Lieferfrist

Zur Leistungsausführung sind wir erst dann verpflichtet, sobald der Kunde all seinen Verpflichtungen, die zur Ausführung erforderlich sind, nachgekommen ist, insbesondere alle technischen und vertraglichen Einzelheiten, Vorarbeiten und Vorbereitungsmaßnahmen erfüllt hat.

Außer im Falle ausdrücklich vereinbarter Termingeschäfte kann der Kunde erst nach einem Lieferverzug von einer Woche und darauf zu setzender angemessener Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

IX. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz unseres Unternehmens.

X. Geringfügige Leistungsänderungen

Handelt es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft, gelten geringfügige oder sonstige für unsere Kunden zumutbare Änderungen unserer Leistungs- bzw. Lieferverpflichtung vorweg als genehmigt. Dies gilt insbesondere für in der Natur der Sache liegende und dadurch bedingte Abweichungen (z.B. bei Maßen, Farben, zugesicherte Festigkeiten Eigenschaften, Körnungen, Zusammensetzungen, Lagerzeiten, Herstellungsdatum etc.).

XI. Gewährleistung, Untersuchungs- und Rügepflicht

Gewährleistungsansprüche des Kunden erfüllen wir in allen Fällen nach unserer Wahl entweder durch Austausch, Reparatur innerhalb angemessener Frist oder Preisminderung. Wandlung (Vertragsaufhebung) kann der Kunde nur begehren, wenn der Mangel wesentlich, nicht durch Austausch oder Reparatur behebbar und Preisminderung für den Kunden nicht zumutbar ist. Schadenersatzansprüche des Kunden, die auf Behebung des Mangels durch Verbesserung oder Austausch zielen, können erst geltend gemacht werden, wenn wir mit der Erfüllung der Gewährleistungsansprüche in Verzug geraten sind.

Gewährleistungsansprüche müssen, wenn es bewegliche Sachen betrifft, binnen eines Jahres ab Ablieferung der Sache gerichtlich geltend gemacht werden.

Wird vom Kunden das Vorliegen eines Mangels behauptet, können daraus resultierende Ansprüche, insbesondere wegen Gewährleistung oder Schadenersatz, nur geltend gemacht werden, wenn der Kunde beweist, dass der Mangel bereits im Zeitpunkt der Ablieferung der Ware vorhanden war; dies gilt auch innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablieferung der Ware.

Wenn ein Mangel vorliegt oder nicht, ist durch eine chemische Analyse und die physikalische Untersuchung durch ein neutrales Fachlaboratorium zu ermitteln. Je nach dem Ausgang der Auseinandersetzung richtet sich die Kostenersatzverpflichtung der Vertragspartnern.

Voraussetzung für die Annahme von Gewährleistungsansprüchen ist weiteres der von Ihnen zu erbringende Nachweis, dass die Verarbeitung der von uns gelieferten Waren, nach den in unseren Handbüchern, Katalogen, Anweisungen oder technischen Merkblätter festgelegten Regeln vorgenommen wurde. Ein Nachweis ist z.B. der tägliche Baustellenbericht. Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche nach Punkt XII. sind ausgeschlossen, sollte der Kunde weder die örtlichen, technischen noch fachlichen Fähigkeiten und Möglichkeiten besitzen, für die ordnungsgemäße Handhabung unserer Waren Sorge zu tragen.

Der Kunde hat im Sinne der §§ 377 f UGB überdies die Ware nach der Ablieferung unverzüglich, zu untersuchen bzw. eine Eingangskontrolle durchzuführen und diese zu protokollieren. Dabei (oder erst später) festgestellte (bzw. feststellbare) Mängel sind uns unverzüglich unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels schriftlich bekannt zu

geben. Die Eingangskontrolle ist der Mängelanzeige beizufügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware als genehmigt. Liegt zwischen dem Lieferzeitpunkt sowie der Eingangskontrolle und der Verwendung z.B. des Trockenmörtels ERGELIT oder der Harze oder andere Materialien ein Zeitraum von mehr als 4 Wochen ist eine wiederholte Prüfung vor der Verwendung durchzuführen um etwaige Veränderungen der Ware durch Zwischenlagerung auszuschließen. Beide Protokolle sind bei der Mängelanzeige vorzulegen. In jedem Fall sind die Lagerbedingungen anzugeben.

Unsere Verpflichtung zur Gewährleistung erlischt in jedem Fall mit Ablauf der Gewährleistungsfrist; ein darüber hinaus gehender besonderer Rückgriff des Kunden gemäß § 933b ABGB wird ausgeschlossen.

Sämtliche Bestimmungen des Punktes XI. gelten auch für Verbrauchergeschäfte, soweit diesen nicht die gesetzlichen Bestimmungen des KSchG entgegenstehen.

(1) Sie sind verpflichtet, die von uns gelieferte Ware nach Ablieferung, soweit im ordentlichen Geschäftsgang tunlich, zu untersuchen und diese Untersuchung spätestens vor der Verwendung oder dem Einbau der gelieferten Ware vorzunehmen. Etwa festgestellte Mängel sind unverzüglich unter genauer Kennzeichnung schriftlich zu rügen. Bei Verletzung dieser Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Ware in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

(2) Mängel der gelieferten Ware einschließlich etwa beigefügter Beschreibungen über die Verarbeitung und sonstiger Unterlagen werden von uns innerhalb einer Frist von einem Jahr ab Lieferung (Gewährleistungszeit) nach entsprechender Mitteilung behoben. Das geschieht nach unserer Wahl durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Im Falle der Ersatzlieferung müssen Sie uns die mangelhafte Sache zurückgeben. Ist die erste Ersatzlieferung wieder mangelhaft, so dürfen wir ein zweites Mal nachliefern. Ist die gelieferte Ware entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht, so beträgt die Gewährleistungsfrist 5 Jahre, es sei denn, Sie hatten mit dem Bauherrn die VOB/Bals ganzes und damit auch eine 2-jährige Gewährleistungsfrist vereinbart.

(3) Kann der Mangel nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden oder ist die Nachbesserung oder Ersatzlieferung aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen anzusehen, können Sie nach Ihrer Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Von einem Fehlschlagen der Nachbesserung ist erst auszugehen, wenn uns hinreichend Zeit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung eingeräumt wurde, ohne dass der gewünschte Erfolg erzielt wurde, wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich ist, wenn sie von uns verweigert oder unzumutbar verzögert wird, wenn begründete Zweifel am Erfolg einer Nachbesserung bestehen oder die Unzumutbarkeit aus sonstigen Gründen vorliegt.

(4) Ob ein Mangel vorliegt oder nicht, ist durch eine chemische Analyse und die physikalische Untersuchung durch ein neutrales Fachlaboratorium zu ermitteln. Den Nachweis, dass der Mangel vorliegt, haben Sie durch die Vorlage des Befundes des Fachlaboratoriums zu erbringen. Je nach dem Ausgang der Auseinandersetzung über die Berechtigung der Mängelerüge tragen wir die Kosten, wenn der Mangel vorliegt, Sie die Kosten, wenn der Sachverständige das verneint. (5) Voraussetzung für die Annahme von Gewährleistungsansprüchen ist der von Ihnen zu liefernde Nachweis, dass Sie die Verarbeitung der von uns gelieferten Waren, nach dem in unseren Handbüchern, Katalogen, Anweisungen und technischen Merkblättern niedergelegten Regeln vorgenommen haben. Das Handbuch, wie die Waren zu verarbeiten sind, ist Ihnen zur Verfügung gestellt worden. Sie müssen in geeigneter Weise nachweisen, dass Sie die Verarbeitung der Ware entsprechend den Vorgaben vorgenommen haben. Das gilt insbesondere für die Vorbereitung des Untergrundes in den Fällen der Reparaturauskleidung von Rohren, Leitungen und anderen Bauwerken.

(6) Wir schließen unsere Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, soweit diese keine vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus Garantien betreffen, oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen etwaiger Erfüllungsgeldern. Ist ein Schaden von uns grob fahrlässig verursacht worden, so ist unsere Haftung der Höhe nach auf den als Folge dieser Pflichtverletzung bei normalem Verlauf vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(7) Wegen dieser Haftung können wir nur innerhalb der Gewährleistungsfristen in Anspruch genommen werden, wie sie oben im Einzelnen angegeben sind.

XII. Schadenersatz

Sämtliche Schadenersatzansprüche sind in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Das Vorliegen von leichter bzw. grober Fahrlässigkeit hat, sofern es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt, der Geschädigte zu beweisen. Die in diesen Geschäftsbedingungen enthaltenen oder sonst vereinbarten Bestimmungen über Schadenersatz gelten auch dann, wenn der Schadenersatzanspruch neben oder anstelle eines Gewährleistungsanspruches geltend gemacht wird.

XIII. Eigentumsvorbehalt und dessen Geltendmachung

Alle Waren werden von uns unter Eigentumsvorbehalt geliefert und bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird. Bei Warenrücknahme sind wir berechtigt, angefallene Transport- und Manipulationsspesen zu verrechnen. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware - insbesondere durch Pfändungen - verpflichtet sich der Kunde, auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen. Ist der Kunde Verbraucher oder kein Unternehmer, zu dessen ordentlichem Geschäftsbetrieb der Handel mit den von uns erworbenen Waren gehört, darf er bis zur vollständigen Begleichung der offenen Kaufpreisforderung über die Vorbehaltsware nicht verfügen, sie insbesondere nicht verkaufen, verpfänden, verschenken oder verleihen. Der Kunde trägt das volle Risiko für die Vorbehaltsware, insbesondere für die Gefahr des Unterganges, des Verlustes oder der Verschlechterung.

XIV. Forderungsabtretungen

Bei Lieferung unter Eigentumsvorbehalt tritt der Kunde uns schon jetzt seine Forderungen gegenüber Dritten, soweit diese Forderungen des Kunden durch Veräußerung oder Verarbeitung unserer Waren entstehen, bis zur endgültigen Bezahlung unserer Forderungen zahlungshalber an uns ab.

Der Kunde hat uns auf Verlangen seine Abnehmer zu nennen und diese rechtzeitig von der Zession zu verständigen. Die Zession ist in den Geschäftsbüchern, insbesondere in der offenen Posten - Liste einzutragen und auf Lieferscheinen, Faktoren etc. dem Dritten ersichtlich zu machen. Ist der Kunde mit seinen Zahlungen uns gegenüber im Verzug, so sind die bei ihm eingehenden Erlöse abzusondern und nimmt der Kunde diese nur in unserem Namen inne. Allfällige Ansprüche gegen einen Versicherer sind in den Grenzen des § 15 Versicherungsvertragsgesetz bereits jetzt an uns abzutreten.

XV. Zurückbehaltung

Handelt es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft, so ist der Kunde bei gerechtfertigter Reklamation außer in den Fällen der Rückabwicklung nicht zur Zurückbehaltung des gesamten, sondern nur eines angemessenen Teiles des Bruttorechnungsbetrages berechtigt.

XVI. Rechtswahl, Gerichtsstand

Es gilt österreichisches Recht. Die Anwendbarkeit des UNKaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist Deutsch. Die Vertragspartei vereinbaren österreichische, inländische Gerichtsbarkeit. Handelt es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft, ist zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten das am Sitz unseres Unternehmens sachlich zuständige Gericht ausschließlich örtlich zuständig.

XVII. Datenschutz, Adressenänderung und Urheberrecht

Der Kunde erteilt seine Zustimmung, dass auch die im Kaufvertrag mit enthaltenen personenbezogenen Daten in Erfüllung dieses Vertrages von uns automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden.

Der Kunde ist verpflichtet, uns Änderungen seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse bekannt zu geben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig erfüllt ist. Wird diese Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die uns zuletzt bekanntgegebene Adresse gesendet werden. Pläne, Skizzen oder sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen stets unser geistiges Eigentum; der Kunde erhält daran keine wie immer gearteten Verwertungs- oder Verwertungsrechte es sei denn wir stimmen dem ausdrücklich schriftlich zu. Stillschweigende Toleranz ist nicht als Zustimmung zu verstehen.

XIII. Zustimmungserklärung

Mit Auftragserteilung erklärt sich der Auftraggeber gemäß § 8 Abs. 1 Ziffer 2 DSG idGF einverstanden, dass die bei der Beauftragung bekanntgegebenen Kundendaten erfasst und für betriebliche Zwecke der Firma Kasper Technologie Ltd. verwendet werden. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Angabe seiner Telefonnummer und seiner elektronischen Postadresse (Email) ausdrücklich einverstanden, von Firma Kasper Technologie Ltd. Telefonanrufe, Fax und elektronische Post (Email und SMS) zu Werbe- und Marketingzwecken zu erhalten. Diese Zustimmungserklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.